

ERLÄUTERUNGEN - 275 R

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffener Artikel:

Art. 194quater des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Vorbemerkungen

Diese Aufstellung dient der Bestimmung des Betrags der Investitionsrücklage, die von der Gesellschaftssteuer und der Steuer der Gebietsfremden befreit ist.

Gemäß Art. 194quater EStGB 92, wie abgeändert durch Art. 31 Nr. 1 und 86.A des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 zur Reform der Gesellschaftssteuer, ist die Bildung einer Investitionsrücklage ab Stj. 2019, das mit einem Besteuerungszeitraum verbunden ist, der frühestens am 01.01.2018 beginnt, nicht mehr zulässig. Die Investitionsverpflichtung gilt weiterhin für bestehende Rücklagen.

Die Bildung einer Investitionsrücklage für Stj. 2019 bleibt weiterhin möglich für einen Besteuerungszeitraum, der vor dem 01.01.2018 beginnt.

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92

Allgemeine Tragweite

Die Investitionsrücklage, die nach Ablauf eines Besteuerungszeitraums, der vor dem 01.01.2018 beginnt, gebildet wurde von Gesellschaften, die aufgrund von Artikel 15 §§ 1 bis 6 des Gesellschaftsgesetzbuches für das an diesen Besteuerungszeitraum gebundene Steuerjahr als kleine Gesellschaften gelten, gilt innerhalb der in Art. 194quater EStGB 92 vorgesehenen Grenzen und Bedingungen nicht als Gewinn.

Begrenzungen

Der Betrag der Investitionsrücklage, die befreit werden kann, ist begrenzt auf 50 % der Differenz zwischen:

- dem Zuwachs der besteuerten Rücklagen des Besteuerungszeitraums – das heißt nicht nur die Buchhaltungsrücklagen, sondern auch die „verdeckten“ Rücklagen – vor Erhöhung des Anfangsstandes der Rücklagen (siehe Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 KE/EStGB 92) und vor Bildung der Investitionsrücklage (Zeile „Zuwachs der besteuerten Rücklagen des Besteuerungszeitraums vor Bildung der Investitionsrücklage“),
- der Summe folgender Elemente (Zeile „Verringerungen dieses Zuwachses“):
 - a) die Mehrwerte auf Aktien oder Anteile, die aufgrund von Art. 192 EStGB 92 steuerfrei sind,
 - b) der in Art. 66 EStGB 92 bezeichnete Teil des Mehrwertes auf Fahrzeuge, der aufgrund von Art. 24 Abs. 3 EStGB 92 nicht berücksichtigt wird,
 - c) die Herabsetzung des eingezahlten Kapitals, berechnet als gewichtetes Mittel auf den Besteuerungszeitraum, im Verhältnis zum vorangegangenen Besteuerungszeitraum, in dem der Vorteil der Bildung einer Investitionsrücklage zuletzt gewährt wurde (nicht anwendbar auf den Besteuerungszeitraum, in dem diese Maßnahme zum ersten Mal in Anspruch genommen wurde),
 - d) der Anstieg der Forderungen der Gesellschaft, berechnet wie unter c), an natürliche Personen:

- die Aktien oder Anteile der Gesellschaft halten;
- die ein Mandat als Verwalter, Geschäftsführer, Liquidator oder ähnliche Funktionen ausüben,
- ihrem Ehepartner oder ihren Kindern, wenn diese Personen oder ihr Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften dieser Kinder haben

(nicht anwendbar auf den Besteuerungszeitraum, in dem diese Maßnahme zum ersten Mal in Anspruch genommen wurde).

Diese Differenz (Zeile „Zuwachs der besteuerten Rücklagen des Besteuerungszeitraums vor Bildung der Investitionsrücklage“ – Zeile „Verringerungen dieses Zuwachses“), die für die Berechnung der Investitionsrücklage berücksichtigt wird, ist auf 37.500 Euro begrenzt.

Die Investitionsrücklage ist nur in dem Maße steuerfrei, wie die vor der Bildung der Investitionsrücklage besteuerten Rücklagen am Ende des Besteuerungszeitraums höher sind als die besteuerten Rücklagen am Ende des vorangegangenen Besteuerungszeitraums, in dem der Vorteil der Bildung einer Investitionsreserve zuletzt bezogen wurde. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf den Besteuerungszeitraum, in dem diese Maßnahme zum ersten Mal in Anspruch genommen wurde). Unter „besteuerte Rücklagen“ versteht man den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen, sowohl die gebuchten, als auch die nicht gebuchten (vor Erhöhung des Anfangsstandes der Rücklagen). In Bezug auf den Stand der besteuerten Rücklagen am Ende des vorhergehenden Besteuerungszeitraums, wie hiervoor beschrieben, werden die besteuerten Rücklagen nach Abzug der steuerfreien Investitionsrücklage (Zeile „Zuwachs der besteuerten Rücklagen im Vergleich zu den Rücklagen, die am Ende des vorangegangenen Besteuerungszeitraums, für den eine Investitionsrücklage erhalten wurde, besteuert wurden“) berücksichtigt.

In die Zeile „Maximal steuerfreie Investitionsrücklage des Besteuerungszeitraums“ wird der mit 50 % multiplizierte niedrigste Betrag der Zeilen „Zuwachs der besteuerten Rücklagen des Besteuerungszeitraums vor Bildung der Investitionsrücklagen, nach Abzügen, begrenzt auf den Höchstbetrag“ oder „Zuwachs der besteuerten Rücklagen im Vergleich zu den Rücklagen, die am Ende des vorangegangenen Besteuerungszeitraums, für den eine Investitionsrücklage erhalten wurde, besteuert wurden“ eingetragen.

Die gewährte Investitionsrücklage darf pro Besteuerungszeitraum jedoch in keinem Fall 18.750 Euro (also 50 % von 37.500 Euro – Zeile „Maximal steuerfreie Investitionsrücklage des Besteuerungszeitraums“) übersteigen.

Bedingungen

a) Unantastbarkeit

Die Investitionsrücklage muss auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht und dort belassen werden und darf nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder irgendwelcher Entlohnungen oder Zuerkennungen dienen (Art. 190 EStGB 92).

b) Investition

Die Gesellschaft muss einen Betrag in Höhe der so gebildeten Investitionsrücklage in abschreibbare materielle oder immaterielle Anlagen investieren, die Anrecht auf den Vorteil des Abzugs für Investitionen geben können, und dies innerhalb von drei Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, für den diese Investitionsrücklage gebildet wurde, und dies spätestens bei Auflösung der Gesellschaft.

Im Fall einer in Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens und im Fall von Vorgängen, die in Art. 211 §1 desselben Gesetzbuches erwähnt sind, kann der Vorgang keine Verlängerung der im vorangehenden Absatz angesprochenen Investitionsfrist über die ursprüngliche Frist hinaus zur Folge haben (Art. 73^{bis} Abs. 1 KE/EStGB 92).

Anlagen, die für die Anwendung von Art. 47 EStGB 92 als Ersatzanschaffung dienen, sind ausgeschlossen.

Der Aufstellung 275 R kann gegebenenfalls eine Tabelle mit den Angaben aus der Zeile „Investitionen des aktuellen Besteuerungszeitraums“ aus dem Rahmen „Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen“ (Beschreibung, Erwerbsdatum, Betrag und betroffener Besteuerungszeitraum) beigefügt werden. Die Zeilen „Investitionen des aktuellen Besteuerungszeitraums“ und „Noch zu investierender Restbetrag“ sind jedoch zwingend auszufüllen. *(nur für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier einreichen)*

Steuerpflichtige Gewinne

Die steuerfreie Investitionsrücklage gilt als steuerbarer Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem:

- die Bedingungen aus Art. 190 EStGB 92 (Unantastbarkeit) nicht mehr erfüllt sind,
- die 3-jährige Frist endet, die Investition nicht getätigt wurde,
- das berücksichtigte Anlagevermögen innerhalb von 3 Jahren nach seiner Investition veräußert wurde. In diesem Fall stellt die Rücklage einen steuerpflichtigen Gewinn im Verhältnis zu den noch nicht zugelassenen Abschreibungen des betreffenden Anlagevermögens dar. Nicht betroffen ist die Veräußerung im Falle eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses.

Wenn im Fall einer oben erwähnten Einbringung die Bedingungen aus Artikel 190 oder 194quater EStGB 92 nicht mehr erfüllt sind, wird der Teil der Investitionsrücklage, der steuerpflichtig geworden ist, bei der einbringenden Gesellschaft besteuert (Art. 73^{4bis} Abs. 2 KE/EStGB 92).

Zu erledigende Formalitäten

Um in den Genuss der Regelung zur Befreiung der Investitionsrücklage zu kommen, muss die Gesellschaft ihrer Erklärung zur GSt oder zur StGF/G des Stj., für das die Rücklage gebildet wurde, und für die folgenden Stj. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Investition getätigt werden muss, eine Aufstellung 275 R beifügen.